

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Verwaltungsverfahren in
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

Vom 25. Oktober 2024

I.

Die Anlage 7 (zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a) zur [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verwaltungsverfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten](#) vom 16. Juli 2024 (SächsABl. S. 878) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7

(zu Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a)

Einbürgerungsantrag des/der

Familiename, Vorname(n)

Ehegattin/Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner der
Einbürgerungsbewerberin/des Einbürgerungsbewerbers

Familiename, Vorname(n)

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die Einbürgerungsbehörde zum Zweck der Durchführung

- meines Einbürgerungsverfahrens
- der von meiner Ehegattin/Lebenspartnerin oder meinem Ehegatten/Lebenspartner beantragten Einbürgerung

Auskunft zu den erforderlichen Daten über meine Person

konkrete Bezeichnung der zu erhebenden Angaben/Unterlagen
bei nachfolgend genanntem Finanzamt einholt:

Finanzamt (Ort/Bundesland)

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens
verarbeitet und genutzt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Weiterbearbeitung meines Einbürgerungsantrags/des
Einbürgerungsantrags meiner Ehegattin/meines Ehegatten oder meiner Lebenspartnerin/meines
Lebenspartners ohne die Einwilligung oder bei deren Widerruf nicht möglich ist, wenn deshalb
Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht festgestellt und nachgewiesen werden können. Sie
können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis
zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Dezember 2024 in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster